



An die Frauen und Herren Bürgermeister  
An die Bevölkerungsdienste

Zur Information:  
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

<b>Ihre Kontaktperson</b> Christophe VERSCHOORE	<b>T</b> 02 518 20 46	<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Anlagen</b>
<b>E-Mail</b> christophe.verschoore@rrn.fgov.be	<b>F</b> 02 518 25 30	<b>Unser Zeichen</b> III21/724/R/3508/15	<b>Brüssel</b>

28 -09- 2015

**Vereinfachung des Antrags auf ministerielle Befreiung von der Fortschreibung der handgeschriebenen Bevölkerungskarteikarten und endgültige Streichung von Ausdruck und Versand der NR 1-Karten durch das Nationalregister**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister ist vorgesehen, dass der Minister des Innern oder sein Beauftragter aufgrund eines mit Gründen versehenen Antrags einer Gemeinde diese von der materiellen Führung der handgeführten Karteikarten der Register befreien kann, sofern die eingesetzten Datenverarbeitungsmittel ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten ermöglichen und eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung der Informationen bieten.

In der Praxis wurde diese Befreiung auf der Grundlage eines von der Gemeinde ausgefüllten Informationsblatts vom Generaldirektor der GDIB erteilt oder abgelehnt.

In Zusammenhang mit der administrativen Vereinfachung beziehungsweise dem E-Government und unter Berücksichtigung der derzeitigen Informatisierung der Bevölkerungsdienste der Gemeinden und der Sicherheiten, die die Anwendungen des Nationalregisters wie RRNWeb oder Belpic bei einem Ausfall des lokalen Systems bieten, ist das 1992 eingeführte Befreiungsverfahren mittlerweile veraltet und mit überflüssigen Verwaltungshandlungen verbunden.

Daher werden Gemeinden, deren lokales System nachstehende Bedingungen erfüllt, in Zukunft automatisch von der Fortschreibung der handgeführten Bevölkerungskarteikarten befreit:

1. Die von der Gemeinde eingesetzten Datenverarbeitungsmittel ermöglichen ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten, bieten eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung der Daten und erlauben die Kontinuität des Bevölkerungsdienstes - sogar bei technischen Zwischenfällen.

Park Atrium  
Rue des Colonies 11  
1000 Brüssel

T 02 518 21 31  
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be  
www.ibz.rrn.fgov.be

2. Verfügt die Gemeinde über eine lokale Datei, werden die Daten über die binäre Akte oder die vollständige XML-Akte des Nationalregisters, die anhand der Webservices übermittelt wird, fortgeschrieben.
3. Bei einem Ausfall der lokalen Datei kann die Gemeindeverwaltung ihre Tätigkeiten fortsetzen und das Nationalregister anhand eines anderen Mittels wie der Anwendung "Bevölkerung" einsehen und fortschreiben.
4. Täglich müssen Sicherheitskopien der in der lokalen Datei eingegebenen Daten erstellt werden. Die physischen Maßnahmen zum Schutz des Datenverarbeitungssystems und entsprechenden Zubehörs gegen Diebstahl, Brand oder Beschädigung müssen optimal sein.
5. Eine Verbindung zwischen der automatisierten Anwendung "Bevölkerung" und der automatisierten Anwendung "Personenstand" macht es möglich, dass Daten zu einer Person nur ein einziges Mal eingegeben werden müssen.
6. Ein vom Nationalregister zugelassenes Netz wird benutzt.
7. Ein Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens muss bestimmt werden.

Ich erinnere Sie daran, dass gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen jede Gemeinde innerhalb oder außerhalb ihres Personals einen Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens bestimmen muss, der unter anderem die in Artikel 17*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnte Funktion eines Datenschutzbeauftragten erfüllt. Die Identität des Beraters für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens wird dem in Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters mitgeteilt (siehe diesbezüglich ebenfalls Rundschreiben des Nationalregisters vom 27. März 2015 über die Empfehlung NR Nr. 01/2015 des sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 18. Februar 2015 - Politik der Informationssicherheit zur Bekämpfung übermäßiger Einsichtnahmen in die Daten des Nationalregisters).

Dieser Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens achtet darauf, dass die Gemeinde die weiter oben aufgezählten Bedingungen immer erfüllt und dass die notwendigen Aktualisierungen der Hardware, der Software, der Verbindungen oder des Backup-Systems durchgeführt werden.

Die technischen Dienste des Nationalregisters stehen den Gemeinden weiterhin zur Verfügung, um gegebenenfalls zusätzliche technische Erklärungen zu geben. Die Regionalstellen des Nationalregisters können bei ihren Inspektionen der Bevölkerungsregister um Erklärungen zum lokalen System, das die Gemeinde benutzt, bitten.

Schließlich hat eine Befragung meiner technischen Dienste angezeigt, dass einige Gemeinden weiterhin den Versand von NR 1-Karten über den Dienst des Nationalregisters beantragen, obwohl alle Gemeinden in der Lage sind, die Bevölkerungskarteikarten (NR 1-Karten) vor Ort auszudrucken, da sie über eine Informatikverbindung zum Nationalregister verfügen. Deshalb teile ich Ihnen mit, dass **dieser Versand ab dem 1. Januar 2016 endgültig eingestellt wird.**

Die Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister (koordinierte Fassung vom 1. Juli 2010) sind in Bezug auf die Befreiung von der materiellen Führung der Bevölkerungskarteikarten und die die Register bildenden Karteikarten (Nr. 12 und 13) angepasst worden. Sie können auf der Website [www.ibz.rn.fgov.be](http://www.ibz.rn.fgov.be) (Rubrik Bevölkerung -> Vorschriften -> Anweisungen) eingesehen werden.

Hochachtungsvoll



Jacques WIRTZ  
Generaldirektor